



Turnverein 1846 e. V. Alzey

Basketball Behindertensport Boxen Fechten Handball Hockey Leichtathletik Tennis Turnen Volleyball

Satzung

des

Turnvereins

1846 e. V.

Alzey

Stand: 25. März 2011

Inhalt

§ 1.	Name und Sitz	3
§ 2.	Zweck des Vereins	3
§ 3.	Mitgliedschaft.....	3
§ 4.	Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 5.	Ausschluss.....	4
§ 6.	Pflichten der Mitglieder	5
§ 7.	Rechte der Mitglieder	5
§ 8.	Geschäftsjahr und Beiträge	5
§ 9.	Vereinsvorstand.....	5
§ 10.	Aufgaben und Geschäftsbereich der Verwaltungsorgane	6
	I. Die Hauptversammlung.....	6
	II. Aufgabenbereich des Vorstandes	8
§ 11.	Aufgaben der Abteilung	9
§ 12.	Datenschutz.....	10
§ 13.	Auflösung des Vereins.....	10
§ 14.	Bisherige Satzungen	11
§ 15.	Satzungsbeginn.....	11

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Turnverein 1846 e. V. Alzey"

und hat seinen Sitz in Alzey/Rheinland-Pfalz.

Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mainz unter VR 422 eingetragen.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen und seiner verschiedenen Fachverbände.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des sportlichen und gesundheitlichen Lebens. Auf gemeinnütziger Grundlage wird sämtlichen Mitgliedern die Ausübung folgender Sportarten ermöglicht:

Basketball, Boxen, Fechten, Handball, Hockey Leichtathletik Tennis Turnen, Versehrtensport, Volleyball und Sportarten, die der Leibesertüchtigung dienen und deren Hinzunahme im Laufe der Zeit sich als notwendig erweist.

2. Der Verein steht politisch und religiös auf neutraler Grundlage. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a) Aktiven
 - b) Inaktiven
 - c) Ehrenmitgliedern,

- d) Minderjährigen (Kinder, Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)
2. Als Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme Jugendlichen und Kindern kann nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erfolgen. Minderjährige Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Über die Aufnahmeentscheidet der Vorstand. Er ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen eine solche Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) freiwilligen Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft, erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
3. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Er kann, abgesehen von einem Ortswechsel, nur auf den Schluss des Kalenderjahre erklärt werden. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu entrichten. In Ausnahmefällen kann darauf auf Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

§ 5. Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach Fälligkeit trotz Mahnung,
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) wegen unehrenhaften Betragens und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Für einen Ausschlussbeschluss müssen mindestens 2/3 des Vorstandes gestimmt haben.
3. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Diese ist innerhalb 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung der Vereinssatzungen und Versammlungsbeschlüsse.
2. Meldung aller den Verein oder seinen Mitgliedern schädigenden Einflüsse.
3. Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge und Abgaben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Hilfsbereitschaft und Unterstützung des Vereins in jeder Beziehung.

§ 7. Rechte der Mitglieder

1. Teilnahmeberechtigung an sämtlichen Turn- und Sportübungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Benutzung aller sportlichen Vereinseinrichtungen.
3. Anspruch auf Vergünstigung, soweit diese aus irgendeinem Grund den Vereinsmitgliedern gewährt wird.
4. Teilnahme an der Sportunfallversicherung.

§ 8. Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 9. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzender,
 - b) zwei Stellvertretern,
 - c) dem 1. Schriftwart,
 - d) dem 2. Schriftwart,
 - e) dem 1. Kassenwart,
 - f) dem 2. Kassenwart,
 - g) sämtlichen Abteilungsleitern,
 - h) bis zu drei Beisitzer,
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Abteilungsleiter, erfolgt durch die Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter werden durch die Jahresversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt und müssen durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
 3. Ein auf die Dauer von vier Jahren gewähltes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden.
 4. Scheidet ein Abteilungsleiter aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag der betreffenden Abteilung den Posten neu besetzen. Bestätigung erfolgt dann in der nächsten Hauptversammlung. Das Gleiche gilt für evtl. neu zu gründende Abteilungen.
 5. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 10.

Aufgaben und Geschäftsbereich der Verwaltungsorgane .

I. Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird alle zwei Jahre bis zum April des folgenden Jahres vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen oder aber zwingende Verhältnisse eintreten, die die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand angebracht erscheinen lassen.
3. Die Einladung zu der Hauptversammlung hat mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung hat u. a. folgende Hauptpunkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Tätigkeitsberichte,
- c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- d) Neuwahl des Vereinsvorstandes,
- e) Satzungsänderung,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 5. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- 6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dann ordnungsgemäß gestellt, wenn sie sechs Werktage vor der Hauptversammlung an die Vereinsadresse schriftlich mit Begründung vorgelegt haben, hierbei ist bei der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- 7. In der Versammlung gestellte Anträge kommen nach der Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, sofern die Versammlung nicht widerspricht.
- 8. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9. Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10. Die Abstimmung kann mündlich und schriftlich erfolgen. Hierüber entscheidet die Versammlung
- 11. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist eine erneute Hauptversammlung in einer vom Vorstand zu bestimmenden Frist einzuberufen. Diese Frist darf vier Wochen nicht überschreiten. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit dieser Hauptversammlung ohne Bedeutung. Doch muss bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- 12. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 13. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer oder dessen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Stellvertreter zu unterschreiben.

II. Aufgabenbereich des Vorstandes

1. 1. Vorsitzender:
 - a) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
 - b) Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
 - c) Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes und Übertragung der einzelnen Aufgaben,
 - d) Überprüfung der Rechnungen und Erteilung der Kassenanweisungen.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
2. 1. Kassenwart :
 - a) Führung der Hauptkasse,
 - b) Überwachung der Nebenkassen,
 - c) Vereinnahmung der Beiträge, Gebühren und Spenden usw.,
 - d) Auszahlung aus der Hauptkasse,
 - e) Mitwirkung bei allen kassentechnischen und wirtschaftlichen Fragen der Hauptkasse.
3. 1. Schriftführer:
 - a) Führung der Protokolle und Niederschriften in sämtlichen Sitzungen und Versammlungen,
 - b) Mithilfe bei sämtlichen Verwaltungsgeschäften nach Weisung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Kassenprüfer:
 - a) Die Zahl der Kassenprüfer beträgt drei.
Sie werden jeweils in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Die Kassenprüfer werden nach Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingesetzt.
 - c) Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Bankkonten der Haupt- und Nebenkassen. Beanstandungen sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich mitzuteilen.
 - d) Im Übrigen haben die Kassenprüfer in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen, falls keinerlei Beanstandungen vorliegen.

- e) Prüfungsberichte sind in der Hauptversammlung vorzulegen und vorzutragen

§ 11. Aufgaben der Abteilung

1. Für jede Sparte des Vereins kann eine Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungsführung muss mindestens aus einem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Gerätewarte bestehen.
3. Dem Abteilungsleiter obliegt die selbständige verwaltungsmäßige und sportliche Führung der Abteilung
4. In jedem Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. In ihr spätestens alle zwei Jahre der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Gerätewart sowie ggf. weitere erforderliche Mitglieder zu wählen. § 10,I findet entsprechende Anwendung.
5. Dabei ist die Wahl eines Gerätewarts unbedingt erforderlich. Er hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Geräte und Einrichtungen zu sorgen und ein Verzeichnis darüber zu führen.
6. Zu der Abteilungsversammlung ist der 1. Vorsitzende einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss und/oder Aussprachethemen zuzuleiten
7. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.
8. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Der Vorstand nach § 9 kann Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.
10. Die Abteilung ist berechtigt die Mitgliederzahl zu begrenzen, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs erfordert.
11. Die Abteilung ist nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, Verpflichtungen einzugehen.
12. Die Abteilung ist nicht berechtigt, den Gesamtverein durch Abschluss von Geschäften vermögensrechtlich zu verpflichten.
13. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
14. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Der Abteilungsleiter hat ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der

uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins

15. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
 - b) Entlastung der Abteilungsführung
 - c) Die Wahl erfolgt nach den in dieser Satzung angeführten Bestimmungen.
16. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins.
17. Bei Bedarf ist eine Geschäftsordnung zur Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes in der Abteilung aufzustellen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes

§ 12. Datenschutz

1. Der Verein beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die aktuelle Fassung kann in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von zwei Monaten, frühestens jedoch nach zwei Wochen, einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Alzey, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

5. Für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte ist ein besonderer Ausschuss, bestehend aus fünf Vereinsmitgliedern zu bestimmen.
6. Die Ausschussmitglieder haben dem Sportbund Rheinhessen und seinen Fachverbänden von der Auflösung des Vereins Kenntnis zu geben und auch die erforderlichen Anträge beim Registergericht zu stellen.

§ 14. Bisherige Satzungen

Die seitherigen Satzungen des Turnvereins 1846 e. V. Alzey treten mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

§ 15. Satzungsbeginn

Die neue Satzung tritt mit Wirkung vom 25. März 2011 in Kraft.

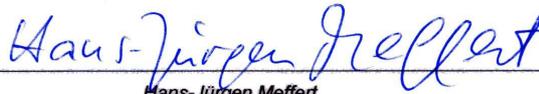
Alzey, 12. April 2011

Ort, Datum



Udo Beckmann

1. Vorsitzender



Hans-Jürgen Meffert

Stellvertreter



Erich Meyer

Stellvertreter

(Unterschriften des Vorstandes – Kopie -)

Index

§	
§26 BGB	7
1	
1. Kassenwart.....	6
1. Schriftwart	6
1. Vorsitzender.....	5, 6, 7, 8
Abteilungsversammlung	10
Arbeitsverträgen	9
Aufgaben.....	8
Geschäftsbetrieb.....	9
Leitung	9
Rechnungen	9
Vertretung des Vereins.....	9
2	
2. Kassenwart.....	6
2. Schriftwart	6
A	
Abgaben.....	5
Abgabenordnung	3
Abstimmung	8
Abteilung.....	7, 10, 11
Abschluss von Geschäften	11
Auflösung	11
Beiträge.....	11
finanzieller Aufwand	11
Führung.....	10
Geschäftsordnung.....	11
Genemigung.....	11
interner Geschäftsbetrieb.....	11
Mitgliederzahl begrenzen	10
Neugründung	7
Verpflichtungen	10
Vorstandsbeschluss	11
Abteilungsbeiträge.....	11
Abteilungsführung	10
Entlastung.....	11
Wahl.....	11
Abteilungskassenwart.....	10
Abteilungsleiter	6, 10
Ausscheidung.....	7
Bestätigung	7
Führung.....	10
Kassenrecht.....	11
Abteilungsleitung.....	10
Verantwortlichkeit.....	10
Abteilungssitzung.....	10
Protokoll	10
Abteilungsstellvertreter	10
Abteilungsversammlung.....	10, 11
Aktiven	4
Anspruch auf Vergünstigung	6
Arbeitsverträgen	9
Auflösung	
Beschlussfassung	
Abstimmung	8
Auflösung des Vereins	
Abwicklung	
Ausschuss	12
Auflösung des Vereins.....	4, 11
Vermögen	12
Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes	12
Auflösung des Vereins	
Mitteilung.....	12
Aufnahme.....	4
Ablehnung	4
Jugendliche, Kinder	
gesetzlichen Vertreter	4
Ausscheiden aus dem Verein	4
Ausschluss	
unehrenhaften Betragens	5
Vereinsbeitrag	
Nichtzahlung.....	5
vereinsschädigend	5
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.....	5
Ausschluss	5
Ausschluss	
Beschluss	5
Ausschluss	
Berufung.....	5
B	
Beisitzer	6
Beiträge	5, 9
Beitragspflicht	5
Beitrittserklärung	4
Beschlussfähigkeit	8
D	
Datenschutz.....	11
aktuelle Fassung	11
E	
Ehrenmitglied	8
Ernennung	7, 8
Ehrenmitglieder	
Beitrag	5

Satzung des Turnvereins 1846 e. V. Alzey

Ehrenmitgliedern 4	Abteilungskasse 11
G	Anzahl 9
gemeinnütziger Grundlage 3	Aufgabenbereich 9
Gerätewart 10	Entlastung 9
Aufgaben 10	Prüfungsberichte 10
Wahl 10	Weisung 9
Geschäftsjahr 6	Kassenwart 9, 10
gesetzlichen Vertreter 4	M
Gewinnanteile	Minderjährigen 4
Mitglieder 3	Mitglied 8
H	Fachverbände 3
Hauptkasse 9	Geschlecht 4
Hauptkassen 9	Mitglieder
Hauptversammlung 7, 8	Kinder 4
Ablehnung	Mitglieder 3, 4
Mitgliederaufnahme 4	Aktiven 4
Auflösung 12	Ehrenmitglieder 4
Abstimmung 12	Gewinnanteile 3
Zweite Versammlung 12	Inaktiven 4
Beschlussfähig 12	Minderjährigen 4
Auflösung des Vereins 12	Zuwendungen 3
Ausschluss 5	Mitglieder
außerordentliche	18. Lebensjahr 4
Beantragung 7	Mitglieder
beschlussfähig 8	Jugendliche 4
Beschlussunfähig 8	Mitglieder 4
Einladung 7	Mitglieder
Kassenprüfer 9	Vereinsauflösung 4
Wahl 9	Mitglieder
Niederschrift 8	Vereinsaufhebung 4
Tagesordnung 7	Mitglieder
Anträge 8	Ausscheiden 4
Ergänzungen 8	Mitglieder 6
Vereinsbeiträge 6	Mitglieder 6
Vorstandswahl 7	Mitglieder 7
Zeitraum 7	Mitglieder 8
Hauptversammlung Prüfungsberichte 10	Mitglieder 8
Hilfsbereitschaft 5	Mitglieder 8
I	Mitglieder 10
Inaktiven 4	Mitglieder
Inkrafttreten	Auflösung des Vereins 12
alte Satzung 12	Mitglieder
neue Satzung 12	Auflösung des Vereins
J	Abstimmung 12
Jugendliche 4	Mitglieder
K	Auflösung des Vereins 12
Kalenderjahr 5, 6	Mitgliederpflichten 5
Kassenprüfer 9	Mitgliederrechte 6
	Mitgliederversammlung 11
	Mitgliedschaft
	Ende 4

Satzung des Turnvereins 1846 e. V. Alzey

freiwilliger Austritt.....	5		
Rechte.....	5		
N			
Namen.....	3		
Nebenkassen.....	9		
Niederschriften.....	9		
P			
Protokolle.....	9		
S			
Satzungsänderung.....	7		
Abstimmung.....	8		
schädigenden Einflüsse.....	5		
Schriftführer.....	8, 9		
Verwaltungsgeschäfte.....	9		
Sitz.....	3		
Spenden.....	9		
Sportarten.....	3		
Sportunfallversicherung.....	6		
Stadt Alzey.....	12		
Stellvertreter.....	7, 8, 9, 10		
Stellvertretern.....	6		
Stimmgleichheit.....	8		
T			
Tagesordnung			
Anträge			
Beschlussfassung.....	8		
Tagesordnung.....	7		
Anträge			
Verhandlung.....	8		
Ergänzungen			
Vorlegung.....	8		
Tagesordnung			
Abteilungsversammlung.....	10		
Tagesordnung			
Auflösung des Vereins.....	12		
Teilnahmeberechtigung.....	6		
U			
Unterschriften des Vorstandes.....	13		
Unterstützung.....	5		
V			
Verein			
Grundlage.....	3		
Vereinsbeitrag.....	5		
Mahnung.....	5		
Vereinsbeiträge.....	5, 6		
Vereinseinrichtung.....	6		
Vereinsregister.....	3		
Vereinsatzung.....	5		
Vergütungen.....	3		
Verlust der Mitgliedschaft.....	5		
Vorstand.....	6, 7, 8, 11		
Abteilungsauflösung.....	11		
Abteilungsversammlung.....	10		
Abteilungsversammlungen einberufen.....	10		
Auflösung des Vereins.....	12		
Aufnahme von Mitglieder.....	4		
Beitrittserklärung.....	4		
Entlastung.....	9		
Wahl.....	6		
Vorstandsmitglied			
Enthebung.....	7		
W			
Wahlrecht			
Jugendliche, Kinder.....	4		
Z			
Zweck			
fremde Ausgaben.....	3		
Zweck des Vereins.....	3		
Zwecke.....	3		
eigenwirtschaftlich.....	3		
gemeinnützig.....	3		
satzungsmäßig.....	3		
steuerbegünstigt.....	3		